

Haushaltssatzung der Gemeinde Kuchen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 23. Februar 2026 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

1. im Ergebnishaushalt mit den Folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	14.520.191	Euro
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	14.716.920	Euro
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 196.729	Euro
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0	Euro
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0	Euro
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0	Euro
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 196.729	Euro

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	14.102.796	Euro
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	13.422.959	Euro
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	679.837	Euro
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.355.000	Euro
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.115.000	Euro
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	- 5.760.000	Euro
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	- 5.080.163	Euro
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	130.000	Euro
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0	Euro
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	130.000	Euro
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	- 4.950.163	Euro

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für
Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen
(Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 Euro.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 Euro.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.500.000 Euro.

§ 5 Steuersätze (nachrichtlich)

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 09.11.2020, geändert durch Änderungssatzung vom 04.11.2024

- | | | |
|--|-----|-----------|
| 1. für die Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) | auf | 265 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) | auf | 210 v. H. |
| der Steuermessbeträge; | | |
| 2. für die Gewerbesteuer
der Steuermessbeträge. | auf | 350 v.H. |

Ausgefertigt!

Kuchen, den 23. Februar 2026

gez. Katja Schaible-Schmidt
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Das Landratsamt Göppingen hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 06.05.2026 Az. 13.2 - 902.41 bestätigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2026 liegt gemäß § 81 Abs.3 GemO in der Zeit vom

1. Juni 2026 – 10. Juni 2026 (je einschließlich)

auf dem Rathaus, Marktplatz 11, Zimmer 22, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

- Bürgermeisteramt –

Wirtschaftsplan		
des Eigenbetriebs Wasserversorgung (Wasserwerk)		
für das Wirtschaftsjahr 2026		
Auf Grund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes hat der Gemeinderat am 23.02.2026 den folgenden Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung für das Wirtschaftsjahr 2026 beschlossen:		
1.	Erfolgsplan	
1.1.	Summe Erträge	663.240,00 €
1.2.	Summe Aufwendungen	683.240,00 €
1.3.	Jahresergebnis (Saldo aus 1.1. und 1.2.)	-20.000,00 €
2.	Liquiditätsplan	
2.1.1.	Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	651.200,00 €
2.1.2.	Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit	532.518,00 €
2.1.3.	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf aus laufender Geschäftstätigkeit (Saldo aus 2.1.1. und 2.1.2.)	118.682,00 €
2.2.1.	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
2.2.2.	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	876.000,00 €
2.2.3.	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.2.1. und 2.2.2.)	-876.000,00 €
2.3.	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.1.3. und 2.2.3.)	-757.318,00 €
2.4.1.	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	400.000,00 €
2.4.2.	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	144.000,00 €
2.4.3.	Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.4.1. und 2.4.2.)	256.000,00 €
2.5.	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres (Saldo aus 2.3. und 2.4.3.)	-501.318,00 €
3.	Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen	400.000,00 €
4.	Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	0,00 €
5.	Höchstbetrag der Kassenkredite	300.000,00 €

Ausgefertigt!

Kuchen, den 23. Februar 2026

gez. Katja Schaible-Schmidt
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Haushaltssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Das Landratsamt Göppingen hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Erlass vom 06.05.2026 Az. 13.2 - 902.41 bestätigt.

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung (Wasserwerk) für das Wirtschaftsjahr 2026 liegt in der Zeit vom

1. Juni 2026 – 10. Juni 2026 (je einschließlich)

auf dem Rathaus, Marktplatz 11, Zimmer 22, während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich aus.

- Bürgermeisteramt –